

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche
Kantonsregierungen, betreffend Hebung der Milchwirth-
schaft.

(Vom 5. Juli 1886.)

Hochgeachtete Herren!

In der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das Budget für das Jahr 1886, Seite 145, heißt es:

„Von gutem Erfolg müßte es sein, wenn anerkannte Fach-
männer überall da, wo es verlangt, oder wo ihnen der Eintritt
nicht verweigert wird, die Käsereien besuchen und in Bezug auf
die vorhandenen Einrichtungen, Geräte und Fabrikationsmethoden
sowohl den Hüttengenossen als auch den Käsern an Ort und Stelle
Rath ertheilen würden. Wir hätten gerne einen entsprechenden
Posten aufgenommen, um denselben in dem angedeuteten Sinne
zu verwenden, und behalten uns vor, im Einverständniß mit dem
betreffenden Vereinsvorstande, in's künftige Budget einen Betrag
in diesem Sinne aufzunehmen.“

Seit dies geschrieben wurde (im September 1885), hat sich die Lage der von der Natur in unserm Lande besonders begünstigten Milchwirthschaft nicht nur nicht gebessert, sondern dieselbe ist eine in höchstem Grade besorgnißerregende geworden.

Es nützt nichts, die vielen Ursachen zu erörtern, denen dieser traurige Zustand zugeschrieben wird, weil wir die wenigsten derselben beeinflussen können. Dagegen kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß Milchprodukte erster Qualität nach über-

einstimmendem Urtheil der Fachmänner immer noch offenen Markt zu lohnenden Preisen finden, daß es sich somit hauptsächlich darum handeln muß, auf bessere Qualität unserer Käse und Butter hinzu- arbeiten.

Es wäre ungerecht, wenn nur die Käser mit der Verantwortlichkeit für die große Masse der Produkte geringer Qualität belastet würden, welche den innern Markt überfüllen. Bei uns ist eben nur in seltenen Fällen der Käser zugleich Viehbesitzer. Die Interessen der Milchkäufer und der Milchlieferanten bewegen sich aber nicht in den gleichen Bahnen. Während der Senn anstreben muß, nur beste, unter den günstigsten Verhältnissen erzeugte und möglichst zweckmäßig behandelte Milch zu erhalten und in den geeignetsten Lokalen dieselbe zu verarbeiten und die Produkte aufzubewahren, liegt es dem Lieferanten hauptsächlich daran, möglichst viel Milch mit den geringsten Kosten zu erzeugen und an den Hütteneinrichtungen zu sparen. Kommen dann dazu noch Gleichgültigkeit, Unreinlichkeit oder gar dolose Handlungen seitens des Landwirths oder seiner Dienstboten, so ist es auch dem Meister im Fache nicht möglich, eine Waare erster Güte herzustellen. Die zweckmäßigsten Verträge können ihn nicht sicher stellen, weil ihm die Zeit fehlt, eine wirksame Kontrolle namentlich über die Art und Weise, wie die Milch erzeugt und behandelt wird, zu üben und weil die Untersuchung der gelieferten Milch in vielen Fällen kein Resultat ergibt, in jedem Falle erst, wenn es zu spät ist, um allen Schaden zu wenden.

Das unterzeichnete Departement ist deßhalb heute noch mehr als je überzeugt, daß tüchtige Fachmänner, welche belehrend, kontrolirend und vermittelnd zwischen Käser und Landwirth amten würden, im Stande wären, die erwähnten Uebelstände in erheblichem Maße zu mindern. Dagegen bestimmen uns verschiedene Gründe zu der Ansicht, daß es eher Sache der Kantone als der Vereine sei, dieses Förderungsmittel der Milchwirthschaft an die Hand zu nehmen, was übrigens die Mitwirkung kantonaler Gesellschaften nicht ausschließt.

Wir erlauben uns daher, den Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen, und erklären uns für den Fall, daß Ihnen ein Vorgehen in dem angedeuteten Sinne für die Verhältnisse Ihres Kantons zweckmäßig erscheinen sollte, gerne bereit, die Aufnahme eines der kantonalen Leistung entsprechenden Bundesbeitrages in's Budget zu beantragen, sofern uns die bezüglichen Mittheilungen rechtzeitig, d. h. bis zum 15. August nächsthin, gemacht werden.

Wir halten es nicht für zweckmäßig, an die Verabfolgung eines solchen Beitrages andere als die im Bundesbeschlusse vom 27. Juni

1884 und die in der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 20. März 1885 vorgesehenen allgemeinen Bedingungen zu knüpfen, es jedem Kanton überlassend, nach bestem Ermessen vorzugehen.

Sehr empfehlen möchten wir aber, bei der Wahl der Fachmänner, heiße man dieselben Käserci-Inspektoren oder Oberkäser u. s. w., sehr vorsichtig zu sein, damit das Institut allgemeines Vertrauen gewinne.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Juli 1886.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement:
Droz.

Bulletin Nr. 12

über die

ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

in der

Schweiz

vom 15. bis 30. Juni 1886.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; W = Weiden; P = Pferde; R = Rindvieh; Schw = Schweine;
Z = Ziegen; Schf = Schafe; H = Hunde.

Die in Klammern aufgeführten Fälle (*) sind neu seit letztem Bulletin.

Ansteckende Lungenseuche.

Bern. Bez. **Trachselwald**, *Sumiswald*, 1 St (1 R*) umgethan, (7 R*) der Ansteckung verdächtig abgesperrt; die verseucht befundene Kuh war in **Madiswyl** angekauft worden; ein Seuchenherd konnte nicht ermittelt werden. Ortsbann und Schlachtung des mit dem infizirten Thiere in Berührung gekommenen Viehes angeordnet. Bez. **Biel**, *Biel* (1 R*) abgethan; betrifft einen in **Basel** angekauften Schlachtochsen.

Total (2 R*) abgethan, (7 R*) verdächtig.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Delsberg**, *Vermes*, 1 R, *Boécourt*, 1 R; Bez. **Niedersimmenthal**, *Erlenbach*, 1 R, *Reutigen*, 1 R, *Diemtigen*, 1 R, *Wimmis*, 2 R; Bez. **Saanen**, *Gsteig*, 1 R; Bez. **Seftigen**, *Rüthi*, 2 R; Bez. **Schwarzenburg**, *Rüscheegg*, 1 R; *Guggisberg*, 1 R — **Total 12 R** umgestanden.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Morschach*, 9 R umgestanden.

Freiburg. Bez. **Veveyse**, *Châtel*, 1 R; Bez. **Sense**, *Plasselb*, 5 R, *Plaffeyen*, 4 R — **Total 10 R** umgestanden.

St. Gallen. Bez. **Gaster**, *Rieden*, 1 R umgestanden; Bez. **Sargans**, *Wallenstadt*, 1 R umgestanden, 1 R abgesperrt; Bez. **Werdenberg**, 5 R umgestanden; strenger Stallbann. **Total 7 R** umgestanden, 1 R abgesperrt.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Bex*, 1 R, *Ollon*, 2 R — **Total 3 R** umgestanden.

Total 41 Fälle.

Milzbrand.

Bern. Bez. **Courtelay**, *Romont*, 1 P; Bez. **Delsberg**, *Vermes*, 1 R; Bez. **Erlach**, *Erlach*, 1 R; Bez. **Münster**, *Eschert*, 1 R; Bez. **Saanen**, *Lauenen*, 1 R; *Gsteig*, 1 R — **Total 6 R** umgestanden.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Rothenburg*, 1 R umgestanden, 16 R abgesperrt — Stallbann.

Solothurn. Nachtrag zum Bulletin Nr. 11: Bez. **Balsthal**, *Laupersdorf*, 1 R; Bez. **Bucheggberg**, *Nennigkofen*, 1 R — **Total 2 R** umgestanden.

Basel-Landschaft. Bez. **Liestal**, *Seltinsberg*, 1 R abgethan, 1 R abgesperrt.

St. Gallen. Bez. **Unter-Toggenburg**, *Degersheim*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt, *Henau*, 1 R umgestanden, 9 R abgesperrt — Stallbann. **Total 2 R** umgestanden, 12 R abgesperrt.

Total 12 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Bern. Bez. **Trachselwald**, *Rüegsau*, 1 St (37 R*).

Luzern. Bez. **Sursee**, *Neuenkirch*, 1 St (18,* 6 Schw*). — Auftreten heftig — Stallbann.

Freiburg. Bez. **Gruyère**, *Broc*, 1 St und 1 W, 75 R, 3 Z; *La Tour*, 1 W, 72 R, wovon (22 R*); *Cerniat*, 1 W (25 R*).

Gruyère, 1 W (40 R*) — Ursprung unermittelt — strenger Weidebann — polizeiliche Ueberwachung. **Total 1 St, 4 W, 212 R, 3 Z**, wovon (87 R*).

Waadt. Bez. **Echallens**, *Bottens*, 1 St (1 R*) Ursprung unermittelt; Bez. **Grandson**, *Provence*, 2 W (7 R*), gutartiger Verlauf; Bez. **La Vallée**, *Le Lieu*, 1 W 4 R, wovon (1 R*); **Total 1 St, 3 W, 12 R**, wovon (9 R*).

Neuenburg. Bez. **Locle**, *Chaux-du-Milieu*, 4 St, 3 W (60 R*, 1 Schf*); *Ponts*, 1 St (4 Schw*): Einschleppung durch gesetzwidrig eingeführte Schweine aus Frankreich und durch infiziertes Alpvieh; streng überwachter Stall- und Weidebann. **Total 5 St, 3 W (60 R*, 1 Schf*, 4 Schw*)**.

Gesammttotal 9 Ställe, 10 Weiden, 353 Stück Vieh.
Vermehrung seit 15. Juni 2 „ 4 „ 155 „ „

Rotz und Hautwurm.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 7 P der Ansteckung verdächtig.

St. Gallen. Bez. **Gaster**, *Benken*, 1 P abgethan; strenger Stallbann.

Neuenburg. Bez. **Locle**, *Ponts*, 1 P als verdächtig unter thierärztlicher Aufsicht.

Total 1 Fall, 8 Verdachtsfälle.

Rothlauf.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Emmen*, 1 Schw; Bez. **Willisau**, 6 Schw — **Total 7 Schw** abgethan.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 2 Schw, *Arth*, 1 Schw, *Ingenbühl*, 3 Schw, *Muotathal*, 1 Schw — **Total 7 Schw** umgestanden

Unterwalden n. d. W. *Wolfenschiessen*, 6 Schw umgestanden.

Freiburg. Bez. **Sense**, *Düdingen*, 1 Schw umgestanden, 4 Schw abgesperrt.

Appenzell A. Rh. Bez. **Hinterland**, *Herisau*, 1 Schw abgethan.

St. Gallen. Bez. **Gaster**, *Benken*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Wyl**, *Bronschhofen*, 1 Schw umgestanden, 8 Schw der Ansteckung verdächtig abgesperrt. **Total 3 Schw** umgestanden, **8 Schw** abgesperrt.

Aargau. Bez. **Aarau**, *Erlinsbach*, 6 Schw, *Suhr*, 2 Schw; Bez. **Brugg**, *Riniken*, 1 Schw; Bez. **Zofingen**, *Kölliken*, 1 Schw — **Total 10 Schw** abgethan. In einem Falle Uebertragung des Krankheitsstoffes durch Fleisch eines erkrankten Schweines, in einem zweiten Falle Verschleppung durch andere Hausthiere (Katzen).

Waadt. Bez. **Aigle**, *Aigle*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Cossonay**, *Sévery*, 2 Schw umgestanden, 3 Schw verdächtig; Bez. **Payenne**, *Granges*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Yverdon**, *Champvent*, 1 Schw, *Suscévaz*, 3 Schw umgestanden; Bez. **Echallens**, *Villars le Terroir*, 1 Schw abgesperrt. **Total 9 Schw** umgestanden, **4 Schw** abgesperrt.

Wallis. Bez. **Martigny**, *Martigny-Bourg*, 5 Schw umgestanden.

Gesammttotal 49 Fälle.

Räude.

Uri. Bez. **Uri**, *Wassen*, (20 Z*, 2 R*), der Ansteckung verdächtig.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Luzern. Zwei Bußen von je Fr. 10 (Mangel von Gesundheitsscheinen) Ein Monat Arbeitshaus (Hausiren mit Fleisch ohne Gesundheitsschein).

Zug. Eine Buße (unterlassene Lösung des Gesundheitsscheines). Drei Bußen (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine)

Freiburg. Eine Buße von Fr. 5 (Viehtransport ohne Gesundheitsschein).

Schaffhausen. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine).

Thurgau. Je eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe und unterlassene Einlösung von Gesundheitsscheinen)

Waadt. Eine Buße von Fr. 200 (gesetzwidrige Ausübung thierärztlicher Funktionen). Zwei Bußen von je Fr. 10 (Mangel von Gesundheitsscheinen). Eine Buße von Fr. 5 (vorschriftswidriger Gesundheitsschein). Bußen von Fr. 10 und 20 (Zuwiderhandlung gegen Vorschriften betreffend Alppolizei). Zwei Bußen von je Fr. 10 (gesetzwidriges Verscharren verseuchter Thiere).

Neuenburg. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Vorweisen eines französischen Scheines für ein inländisches Pferd; Mangel eines Gesundheitsscheines).

Internationaler Verkehr.

Zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß inskünftig die in einem Staate nach den gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschriften vollzogene Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen als auch für den andern Staat geltend anerkannt wird.

Ausland.

Frankreich. Mai: *Lungenseuche* 14 Departements; *Maul- und Klauenseuche* 2 Departements; *Milzbrand* 9 Departements (Jura); *Rauschbrand* 12 Departements (Doubs); *Rotz* und *Hautwurm* 41 Departements (Doubs und Jura); *Wuth* 39 Departements (sämmliche an die Schweiz grenzenden).

Baden. 1. 15. Juni: *Milzbrand* 8 Ställe mit 96 Rindern, wovon 8 umgestanden; *Rauschbrand* 4 Ställe mit 17 Rindern, wovon 4 umgestanden.

Württemberg. 31. Mai: *Milzbrand* 27 Verdachtsfälle; *Rauschbrand* 1 Verdachtsfall; *Rotz* 1 Fall, 51 Verdachtsfälle; *Maul- und Klauenseuche* 15 Fälle; *Lungenseuche* 7 Verdachtsfälle; *Räude*, erkrankt und verdächtig 12,363 Thiere.

Oesterreich-Ungarn. 30. Juni:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	1	—	2	6	—
Mähren	11	—	—	—	—
Böhmen	13	2	—	—	—
Nieder-Oesterreich . .	2	—	4	1	—
Schlesien	1	—	—	—	—
Tirol	—	—	—	—	4
Dalmatien	—	—	—	1	—
Bukowina	—	—	1	—	—
Ober-Oesterreich . .	1	—	—	—	—
Ungarn (22. Juni) . .	10	3	8	20	2

Oesterreich-Ungarn war am 21. Juni frei von der *Rinderpest*.

Italien. 31. Mai bis 6. Juni: *Maul- und Klauenseuche* 32 Fälle; *Rauschbrand* 4 Fälle; *Milzbrand* 21 Fälle; *Rotz* 1 Fall; *Rothlauf* 5 Fälle.

Bern, den 30. Juni 1886.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Société philomathique de Bordeaux.

Congrès international

ayant pour objet

**l'enseignement technique
commercial et industriel**

sous le patronage

de M. le ministre du commerce et de l'industrie, de M. le ministre de l'instruction publique, du département de la Gironde, de la ville et de la chambre de commerce de Bordeaux.

Ouverture le 20 septembre 1886

à Bordeaux

à l'école professionnelle, 66, rue Saint-Sernin.

Programme

des

questions proposées pour être traitées dans le congrès.

I. Questions générales.

- A. Etat actuel de l'enseignement technique, commercial et industriel, en France et à l'étranger.
- B. Domaine de cet enseignement. — Importance à lui attribuer. — Son influence sur la situation économique, commerciale et industrielle du pays.
- C. Conception générale d'une organisation de l'enseignement technique:
 - a. préparation aux diverses branches de cet enseignement;
 - b. action de l'état, des conseils généraux, des municipalités, des chambres de commerce, des chambres consultatives, syndicales, et des sociétés privées:

- 1° sur la création des établissements d'enseignement technique ;
 - 2° sur l'élaboration de leurs méthodes et programmes ;
 - 3° sur leur direction ;
 - 4° sur leur organisation financière ;
- c. dans quelle mesure l'enseignement technique doit-il être pourvu d'un programme général et uniforme? -- dans quelle mesure doit-il avoir des programmes particuliers appropriés aux besoins de chaque région ?
- d. quelle place doit être donnée dans les divers établissements d'enseignement technique à l'enseignement général ?
- e. quelle part faut-il attribuer à l'enseignement théorique et à l'enseignement pratique ?
- D. Rapports entre eux des établissements similaires d'enseignement technique, en vue d'une action commune pour toutes les mesures générales destinées à en accroître le développement et en assurer la prospérité. — De leur représentation au sein du conseil supérieur de l'enseignement technique.
- E. Périodicité du congrès pour l'enseignement technique. — Lieu et date du prochain congrès.

II. Questions spéciales.

- A. Organisation de l'enseignement technique commercial :
- 1^{er} degré (*enseignement commercial élémentaire*).
 - 2^{me} degré (*écoles supérieures de commerce*).
 - Degré supérieur (*hautes études commerciales*).
- B. Organisation de l'enseignement technique industriel :
- 1^{er} degré (*ouvriers*).
 - 2^{me} degré (*contre-maîtres, chefs d'atelier*).
 - Degré supérieur (*ingénieurs*).
- a. Préparation et recrutement des élèves. — Enseignement par les patrons. — Apprentissage.
- b. Ecoles. — Statuts et règlements. — Programmes et méthodes. — Enseignement théorique et enseignement pratique. — Enseignement du dessin. — Travail manuel.
- c. Personnel administratif et enseignant. — Conseils d'administration et de perfectionnement.
- d. Bâtiments et matériel. — Plans et distribution des locaux. -- Mobilier et matériel scolaires. -- Bibliothèques.
- e. Musées commerciaux. — Musées industriels.
- f. Organisation financière. — Rétribution scolaire. — Bourses.
- g. Excursions et caravanes scolaires. — Bourses de voyage et bourses de séjour à l'étranger.
- h. Placement des élèves à leur sortie. — Emplois et salaires.

- i. Cours complémentaires de l'enseignement technique. — Cours d'apprentis et d'adultes.
j. Conférences publiques.

Le président de la société philomathique :

Léo Saignat.

Le secrétaire général :

Eugène Buhon.

Pour tous les renseignements relatifs au congrès, s'adresser au secrétaire général de la société philomathique, à Bordeaux.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die vom schweiz. Zolldepartement herausgegebene **Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1885** demnächst gedruckt erscheinen wird.

Diese für die Schweiz zum ersten Male nach Mitgabe der bundesrätlichen Verordnung vom 10. Oktober 1884, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, auf gänzlich neuer Basis erstellte Jahrestabelle enthält nebst der Einleitung und einem alphabetischen Register zum statistischen Waarenverzeichnisse, nachstehende Uebersichten für 1885:

- I. Spezial- und Generalhandel mit dem gesammten Auslande.
- II. Spezial- und Generalhandel mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern und zwar mit:

1. Deutschland; 2. Oesterreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina; 3. Frankreich; 4. Italien; 5. Belgien; 6. Holland; 7. Großbritannien mit Irland und europäischen Besitzungen; 8. Rußland, inkl. russisch-Asien; 9. Schweden und Norwegen; 10. Dänemark mit Faröer, Island und Grönland; 11. Portugal mit Azoren und Madeira; 12. Spanien mit den kanarischen Inseln; 13. Griechenland; 14. Donauländer: Bulgarien, Rumänien, Serbien; 15. Europäische Türkei, Rumelien, Montenegro; 16. Ägypten; 17. Algier, Tunis, Tripolis, Marokko; 18. Westküste von Afrika und Kapland; 19. Ostküste von Afrika, Madagaskar und übrige Inseln; 20. Asiatische Türkei, Arabien, Persien, Iran, Turkestan; 21. Britisch Indien; 22. Holländisch Indien; 23. Japan, China, französisch Indien

und übriges Ostasien; 24. Britisch Nordamerika; 25. Vereinigte Staaten von Nordamerika; 26. Mexiko, Centralamerika, Westindien; 27. Chile und Peru; 28. Brasilien; 29. Argentinien, Uruguay, Paraguay; 30. Uebrigcs Südamerika; 31. Australien, Neuseeland, Inseln des Stillen Oceans.

Anhang: Vergleichende Uebersicht der Einheitswerthe für die Ausfuhr nach den verschiedenen Ländern.

- III. Unmittelbare Durchfuhr.
- IV. Niederlagsverkehr.
- V. Veredlungsverkehr und übriger Freipaßverkehr.
- VI. Grenzverkehr.
- VII. Verkehr mit zollfrei zugelassenen zollpflichtigen Waaren.
- VIII. Schweizer. Retourwaaren aus dem Auslande.
- IX. Retourwaaren nach dem Auslande.

Bestellungen auf dieses ca. 105 Bogen groß Quart enthaltende Werk werden **bei allen Postbüreux der Schweiz**, sowie beim schweiz. **Büreau für Handelsstatistik in Bern, alter Inselspital**, schon jetzt entgegengenommen; der Preis beträgt für Abonnenten in der Schweiz inclusive frankirte Zusendung **Fr. 5**, welcher Betrag lediglich die Selbstkosten für Druck und Papier deckt, während die Kosten für den Satz von der eidg. Zollverwaltung getragen werden.

Ferner hat das eidg. Zolldepartement behufs Ermöglichung einer thunlichst einfachen Uebersicht der Waarenwerthe pro 1885 die Herausgabe einer „**Werthtabelle**“ angeordnet, in welcher nebst den schweizer. Einheitswerthen pro 1885 bei der Ein- und Ausfuhr die entsprechenden Mittelwerthe von Deutschland, Frankreich und Italien pro 1884 angegeben sind. Das fragl. Imprimat kann zum Preise von 60 Cent. per Exemplar bei den vorgenaunten Büreux gebührenfrei bezogen werden.

Die Zusendung der fragl. Imprimatc erfolgt nach Entrichtung des Betrages in baar oder in Postmarken, bezw. auch, auf speziellen Wunsch hin, gegen Postnachuahme.

Bern, den 6. Juli 1886.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn *Felix Schönenberger, von Mitlödi* (Kt. Glarus),
als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 7. Juli 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.
Abtheilung Forstwesen.

Bekanntmachung.

Unterm 12. Juni dieses Jahres hat das schweizerische Bundesgericht dem Bundesrathe mitgetheilt, daß es seine diesjährigen **Ferien** auf die Zeit vom **2.—28. August** festgesetzt habe, was hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 21. Juni 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

den Pflanzenverkehr mit dem Auslande.

Seit dem Inkrafttreten des Vollziehungsreglements betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, sind folgende Zollstätten für die Einfuhr von zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen geöffnet worden: Kreuzlingen, Emmishofen, Tägerweilen, Locle und Säkingenbrücke bei Stein (Aargau).

Für die Einfuhr von Pflanzen gedachter Art aus **Italien** sind vom 1. August nächstkünftig hinweg einzig folgende Zollstätten geöffnet: Luino (Bahnhof), Chiasso (Bahnhof und Straße), Stabbio, Ponte Tresa, Lugano, Locarno, Splügen, Castasegna, Campocologno und Gondo.

Es ist indessen zu beachten, daß Pflanzen aus Italien nur mit Bewilligung des unterzeichneten Departements in die Schweiz eingeführt werden dürfen.

Von den Regierungen der internationalen Phylloxera-konvention beigetretenen Nachbarstaaten sind für die Einfuhr von zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen folgende in der Nähe der Schweizergrenze gelegene Zollbüreaux geöffnet worden:

von **Deutschland**: Friedrichshafen, Lindau, Konstanz, Schaffhausen (Bahnhof), Erzingen, Waldshut (Bahnhof), Säckingen, Basel (Badischer und Centralbahnhof),

von **Frankreich**: Pontarlier, les Verrières-de-Joux, le Villiers, Delle, Bellegarde und les Hôpitaux-neufs (Jougne),

von **Oesterreich**: Feldkirch und Bregenz.

Bern, den 14. Juni 1886.

Edg. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refusirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 12. Februar abhin (Bundesbl. 1885, I. Bd., S. 375; Handelsamtsblatt Nr. 19), den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Verzollung von Fahrpoststücken mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Da die Behörde dadurch unnützer Weise über alle Maßen in Anspruch genommen wird, so muß hiemit neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß den bestehenden, auf dem Zollgesetz von 1851 beruhenden Vorschriften, die durch das neue Zolltarifgesetz keine Aenderung erfahren haben, sie nicht in der Lage ist, Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, berücksichtigen zu können.

Wer Waaren per Post bezieht, soll dafür besorgt sein, daß dieselben mit einer tarifgemäß lautenden Deklaration versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Waarenbezüger den Absender über den Wortlaut der mitzugebenden Deklaration genau zu instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorzuschreiben.

Diese Forderung ist durchaus unerlässlich in Rücksicht darauf, daß eine zollamtliche Revision der Postsendungen nur dann vorgenommen wird, wenn die Vermuthung einer unrichtigen Deklaration zum Nachtheil der Verwaltung vorliegt, und es sich daher um Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollübertretung handelt. Mit Ausnahme dieses Falles hat sich die Verzollung nach folgenden Bestimmungen des Zollgesetzes zu richten:

„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.“

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.“

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.“

Bern, den 25. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.


 Reproduzirt im Juli 1886.
 

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungs sendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß auseraumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergü ungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Juli 1886.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1886
Date	
Data	
Seite	952-966
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 189

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.